

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Betreuungsverträge



des Pro Montessori e.V. in den Einrichtungen

- Montessori Kinderhaus
- Freie Schule Torgau – Grundschule einschließlich Hort
- Freie Schule Torgau – Oberschule

Stand: 01.06.2025

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

- KH Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle
- GS Betreuungsverträge des Pro Montessori e.V. für die Betreuung von Kindern in den
- OS von diesem getragenen Einrichtungen. Der Anwendungsbereich der Abschnitte auf einen Betreuungsvertrag ist mit einem Kreuz neben dem Kürzel der jeweiligen Einrichtung gekennzeichnet:
 - KH: Montessori Kinderhaus
 - GS: Freie Schule Torgau - Grundschule einschließlich Hort
 - OS: Freie Schule Torgau - Oberschule

1.2. Begriffsbestimmungen

- KH • „Träger“ ist der Pro Montessori e.V.
- GS • „Eltern“ sind die Sorgeberechtigten eines Kindes, unabhängig vom Bestehen der tatsächlichen Elternschaft.
- OS • „Kinder“ sind Minderjährige, für die zwischen den Eltern und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen ist bzw. wird.

1.3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- KH Träger und Eltern sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die
- GS Vertragsdurchführung vertrauensvoll beigelegt werden sollen.
- OS

2. Konzeption

2.1. Grundwerte

- KH Die Einrichtungen des Trägers verstehen sich als ein Ort des selbstbestimmten
- GS Lernens, der demokratischen Mitbestimmung, der Vielfalt und des gegenseitigen
- OS Respekts. Sie orientieren sich unter anderem an den Grundsätzen und Resolutionen des Bundesverbands der Freien Alternativschulen e.V. (BFAS) und der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Sachsen (AGFS).

Das Wohl der Kinder, ihre freie Entfaltung und die Wahrung eines diskriminierungsfreien, offenen Lernumfelds stehen an oberster Stelle. Die Einrichtungen sind Räume, in denen Kinder unabhängig von der politischen Orientierung ihrer Eltern lernen und sich entwickeln können. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Inklusion, Selbstbestimmung, Offenheit für Entwicklung und demokratischer Teilhabe.

Der Träger bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) der Bundesrepublik Deutschland und tritt aktiv für deren Werte ein. Dazu gehören insbesondere die Achtung der Menschenwürde, die Gewaltenteilung, die Rechtsstaatlichkeit, die Meinungsfreiheit sowie das Recht auf freie und geheime Wahlen. Diese Grundprinzipien bilden das Fundament für das pädagogische und organisatorische Handeln in allen Einrichtungen des Trägers.

Die Einrichtungen des Trägers verpflichten sich zur religiösen Neutralität. Sie respektieren die individuelle Glaubensfreiheit und das Recht auf weltanschauliche Selbstbestimmung. Religiöse und weltanschauliche Vielfalt wird als Teil einer offenen und pluralistischen Gesellschaft anerkannt und wertgeschätzt. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass keine Religion oder Weltanschauung bevorzugt oder benachteiligt wird. Die Einrichtungen schaffen einen Raum, in dem Kinder unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit gleichberechtigt lernen und sich entfalten können.

2.2. Pädagogische Konzepte

- KH Die Eltern bestätigen mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dass sie das
- GS aktuelle pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung, welches die Grundlage
- OS für die Arbeit des Trägers mit dem Kind bildet, sowie das Kinderschutzkonzept des Trägers kennen gelernt haben und erklären ihr Einverständnis mit diesem. Die Konzepte unterliegen einer kontinuierlichen Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung, um aktuellen pädagogischen Erkenntnissen, geänderten rechtliche Rahmenbedingungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Trägers Rechnung zu tragen.

2.3. Betreuungsinhalte außerhalb des Vereinsgeländes

- KH An Wanderungen, Ausflügen, Exkursionen, Ausfahrten und Sportangeboten des
- GS Kinderhauses, die im Rahmen der Betreuung bzw. des pädagogischen Konzeptes
- OS stattfinden, besteht eine Teilnahmepflicht, wenn das Kind am Tag des Stattfindens betreut wird und zum Teilnehmerkreis gehört. Fahrten zu diesen Betreuungsinhalten erfolgen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Vereinsbus, mit dem Fahrrad oder in privaten Fahrzeugen von Mitarbeitenden des Vereins bzw. anderen Eltern. Die Eltern werden über das Stattfinden solcher Betreuungsinhalte rechtzeitig informiert.

2.4. Schulpflicht

- KH Durch die Betreuung des Kindes in der Freien Schule Torgau – Grundschule und
- GS Oberschule wird dessen Schulpflicht erfüllt. Während der Schulzeit besteht für das
- OS Kind Anwesenheitspflicht.

2.5. Unterrichtsinhalte außerhalb des Vereinsgeländes

- KH An Sportunterrichten, Schwimmunterrichten, Wanderungen, Ausflügen, Exkursionen
- GS und mehrtägigen Ausfahrten, die im Rahmen des Schulunterrichtes bzw. des
- OS pädagogischen Konzeptes stattfinden, besteht eine Teilnahmepflicht. Fahrten zu diesen Unterrichtsinhalten erfolgen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Vereinsbus, dem Fahrrad oder in privaten Fahrzeugen von Mitarbeitenden des Vereins bzw. anderen Eltern. Die Eltern werden über das Stattfinden solcher Unterrichtsinhalte rechtzeitig informiert.

2.6. Hort

- KH Der Hort des Trägers ist mit seinem Personal, seinen Räumlichkeiten und seiner
- GS materiellen Ausstattung untrennbar mit der Realisierung der Aufgaben der
- OS Grundschule und deren pädagogischem Konzept verbunden. Die Anmeldung des Kindes in der Grundschule ist mit der Anmeldung des Kindes im Hort untrennbar verbunden.

2.7. Abschlussprüfung

- KH Die Abschlussprüfung erfolgt als Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen
- GS Oberschule gemäß der Schulordnung für Ober- und Abendoberschulen des
- OS Freistaates Sachsen (SOOSA). Das Team der Oberschule empfiehlt aufgrund der erzielten Lernergebnisse zum Halbjahr des Vorprüfungsjahres, ob das Kind zur Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses angemeldet werden sollte. Die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung ist freiwillig. Die Eltern oder das volljährige Kind sind für die Anmeldung zur Schulfremdenprüfung selbst verantwortlich.

3. Schuldnerschaft der Eltern und wechselseitige Vollmacht

- KH Die Eltern haften für sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen als
- GS Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Trägers genügt es,
- OS wenn diese gegenüber einem der Eltern abgegeben wird. Willenserklärungen eines Elternteils sind auch für den anderen Elternteil verbindlich. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, und zwar unter gegenseitiger Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB. Dies gilt nicht für eine Kündigung des Vertrages durch einen Elternteil oder das Angebot eines Elternteils zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Die gegenseitige Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen werden.

4. Nachweis- und Meldepflicht bei Betreuung in Kinderhaus und Hort

4.1. Untersuchungsnachweis bei Anmeldung im Kinderhaus und Hort

- KH Der Besuch des Kinderhauses oder des Hortes darf erst dann aufgenommen
- GS werden, wenn die Eltern dem Träger gemäß dem Gesetz über
- OS Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) nachgewiesen haben, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder erklärt haben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

4.2. Meldepflicht bei Anmeldung im Kinderhaus und im Hort

- KH Ist der Wohnort des Kindes in einer anderen Gemeinde als der Stadt Torgau oder
- GS wird der Wohnort des Kindes nach Vertragsschluss in eine andere Gemeinde als die
- OS Stadt Torgau verlegt, sind die Eltern verpflichtet, der Wohnortgemeinde des Kindes die Aufnahme in die Einrichtung des Trägers umgehend zu melden und deren Zustimmung zur Zahlung des Gemeindeanteils einzuholen. Auf die Kostenersatzpflicht der Eltern gegenüber dem Träger gemäß Nr. 8.2 wird hingewiesen.

5. Mitwirkung und Mitarbeit der Eltern

5.1. Mitwirkung

- KH Pro Jahr finden mehrere thematische und organisatorische Elternabende statt. Die
- GS Eltern ermöglichen ihre Teilnahme daran. Mindestens einmal im Jahr soll mit den
- OS Eltern ein Elterngespräch stattfinden. Darüber hinaus können die Eltern und das Team zusätzliche Gespräche vereinbaren. Die Eltern sollen einmal im Jahr hospitieren. Im Anschluss an die Hospitation muss mit Vertretern des Teams ein Auswertungsgespräch erfolgen.

5.2. Fördermaßnahmen

- KH Treten Entwicklungsprobleme oder Lernprobleme auf, werden zwischen Team und
- GS Eltern geeignete Fördermaßnahmen festgelegt, in deren Umsetzung die Eltern aktiv
- OS eingebunden sind. Falls mit diesen Maßnahmen nicht die erwarteten Erfolge erzielt werden, kann das Team den Eltern die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens für Eingliederungshilfe oder sonderpädagogische Förderung empfehlen.

5.3. Elternstunden

- KH Die Eltern sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der
- GS Elternarbeitsstunden ist in der Beitragsordnung festgelegt. Nicht abgeleistete
- OS Stunden werden den Eltern in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrages je nicht abgeleiteter Stunde ist in der Beitragsordnung festgelegt. Zu Beginn eines Schuljahres erhalten die Eltern einen Jahresterminplan für das gesamte Schuljahr, der auch die Termine für gemeinsame Arbeitseinsätze enthält.

6. Betreuungszeit / Schuljahr und Ferien

6.1. Betreuungszeiten

- KH Die Eltern sind für den Weg des Kindes zu und von den Betreuungsorten
- GS verantwortlich. Die Betreuung der Kinder erfolgt während der bekanntgegebenen
- OS Öffnungszeiten.

6.2. Schuljahr und Ferien

- KH Das Schuljahr beginnt gemäß Sächsischem Schulgesetz (SächsSchulG) am 01.08.
- GS eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Das erste
- OS Schulhalbjahr endet am letzten Tag der Winterferien; das zweite Schulhalbjahr beginnt am ersten Tag nach den Winterferien¹. Die Ferienzeiten entsprechen denen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Frei bewegliche Ferientage und pädagogische Tage werden vom Träger für das Schuljahr festgelegt und sind im Jahresterminplan ausgewiesen.

7. Erkrankung / Schutz gegen Masern

7.1. Infektionskrankheiten

- KH Ist das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt, darf es die Einrichtung nicht
- GS besuchen. Jede Erkrankung des Kindes im Fall einer übertragbaren Krankheit nach
- OS § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes nach § 34 Abs. 3 IfSG sind dem Träger unverzüglich zu melden. Eine Wiederaufnahme in die Einrichtung erfordert in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attests. Details dazu regeln die „Empfehlungen für die Wiedezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“ des Robert-Koch-Institutes.

7.2. Unfälle

- KH Die Eltern bevollmächtigen den Träger, in medizinischen Eilfällen eine ärztliche
- GS Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Bei solchen Vorkommnissen sind die
- OS Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

¹ Das genaue Datum regelt die „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres (VwV Bedarf und Schuljahresablauf)“ in der für das jeweilige Schuljahr gültigen Fassung.

7.3. Erkrankungen

- KH Bei Erkrankung eines Grundschul-Kindes von mehr als fünf aufeinanderfolgenden
- GS Schultagen ist der Schule die Bescheinigung eines Arztes vorzulegen.
- OS

7.4. Schutz gegen Masern

- KH Für das Kind muss vor Beginn der Betreuung ein Nachweis zum ausreichenden
- GS Masernschutz gegenüber dem Träger erbracht werden. Wird der Nachweis nicht
- OS erbracht und ergibt sich daraus ein gesetzliches oder behördlich angeordnetes Betreuungsverbot, bleiben die Eltern weiterhin zur Vertragserfüllung insbesondere zur Beitragszahlung gemäß Nr. 8.2 und 8.3 sowie zur Mitwirkung und Mitarbeit gemäß Nr. 5 verpflichtet.

8. Beitragszahlung

8.1. Fälligkeiten der Beitragszahlungen

- KH Zahlungen per Lastschrift erfolgen ab dem 15. des jeweiligen Monats.
- GS Bankgebühren für Rücklastschriften werden den Eltern im Folgemonat zusätzlich in
- OS Rechnung gestellt. Bei Zahlungsproblemen sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich dem Träger mitzuteilen und mit ihm gemeinsam nach möglichen Lösungen zu suchen. Zahlungen per Rechnungslegung sind innerhalb von 10 Werktagen auf das Konto des Vereins zu überweisen oder in bar im Büro zu begleichen.

8.2. Elternbeiträge

- KH Die Elternbeiträge für das Kinderhaus und den Hort richten sich nach der jeweils
- GS gültigen Gebührensatzung der Stadt Torgau. Änderungen der Gebührensatzung
- OS werden unmittelbar Bestandteil des Vertrages. Der Träger informiert hierüber die Eltern.

Krankheit, Kur oder Urlaub des Kindes oder die Schließung der Einrichtung für nicht mehr als einen Monat oder ein gesetzliches bzw. behördlich angeordnetes Betreuungsverbot führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Erstattet weder die Stadt Torgau noch die Wohnortgemeinde des Kindes nach Vertragsschluss den Gemeindeanteil an den Träger, insbesondere weil sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist oder die Eltern die Zustimmung der Wohnortgemeinde des Kindes nicht eingeholt haben, ist der Gemeindeanteil durch die Eltern an den Träger zu erstatten.

8.3. Schulgeld

- KH Der Träger erhebt ein monatliches Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes wird durch
- GS den Träger in der Beitragsordnung festgelegt. Sofern der Träger eine Änderung der
- OS Beitragsordnung beschließt, gilt dies für das Vertragsverhältnis unmittelbar. Krankheit, Kur, Urlaub, Freistellung, Ferien oder ein gesetzliches bzw. behördlich angeordnetes Betreuungsverbot des Kindes oder behördlich angeordnete Schließungen der Einrichtung führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Schulgeldes.

Bei Schuleintritt im bereits laufenden Schuljahr ist das Schulgeld ab dem 1. des Monats zu zahlen, ab dem das Kind die Schule besucht. Endet der Betreuungsvertrag, ist das Schulgeld bis zum letzten Tag des Monats zu zahlen, an dem der Vertrag endet.

9. Essensversorgung

9.1. Allgemein

- KH Die jeweils gültigen Preise für Frühstück, Mittagessen und Vesper werden den Eltern
- GS bekannt gegeben. Die eingenommenen Mahlzeiten werden erfasst und im
- OS Folgemonat abgerechnet. Nr. 8.1 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Abbestellung (zum Beispiel bei akuter Erkrankung) durchgeführt werden kann, wird den Eltern bekannt gegeben. Der Träger versucht, Lebensmittelallergien, soweit wie es möglich ist, zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf allergenfreie Kost.

9.2. Montessori Kinderhaus

- KH Frühstück, Mittagessen und Vesper sind Bestandteile des pädagogischen Konzeptes
- GS (das Kind ist zum Mittagessen angemeldet, wenn es nicht ausdrücklich abgemeldet
- OS wird) und werden von allen Kindern gemeinsam eingenommen.

9.3. Grundschule und Ferienhort

- KH Das Kind kann an Schultagen nach Vorbestellung ein warmes Mittagessen
- GS einnehmen.
- OS Im Ferienhort ist das Mittagessen Teil des pädagogischen Konzeptes (das Kind ist zum Mittagessen angemeldet, wenn es nicht ausdrücklich abgemeldet wird) und wird von allen Kindern gemeinsam eingenommen.

9.4. Oberschule

- KH Das Kind kann an Schultagen nach Vorbestellung ein warmes Mittagessen
- GS einnehmen.
- OS

10. Unfallversicherung

- KH Das Kind ist über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich
- GS auf den gesamten Aufenthalt in der Einrichtung, Veranstaltungen im Rahmen der
- OS Betreuung (Ausflüge, Fahrten etc.) sowie auf den Weg von und zur Einrichtung bzw. an den Ort, an dem eine Veranstaltung stattfindet. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger Unfälle des Kindes auf dem Weg von und zur Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

11. Schadenshaftung

11.1. Haftung für vom Kind verursachte Schäden

- KH Für Schäden, welche vom Kind an Eigentum oder Besitz des Vereins verursacht
- GS werden, haften das Kind bzw. die Eltern nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der
- OS Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch die Eltern für das Kind wird vorausgesetzt. Ausgefallene Schadenersatzforderungen für Schäden, welche vom Kind an Eigentum oder Besitz des Vereins verursacht werden, werden durch die Eltern beglichen. Für Schäden durch Fahrlässigkeit gegenüber Dritten hat der Verein subsidiär eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eventuelle Selbstbehalte, die bei dem Ersatz von Schäden zu zahlen sind, sind in jedem Falle vom Kind bzw. von den Eltern zu tragen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

11.2. Haftung zwischen den Vertragspartnern

- KH Erleidet ein Vertragspartner wegen einer ihm durch den anderen Vertragspartner
- GS nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgegebenen Änderung in den persönlichen
- OS Verhältnissen (Nr. 15.1) einen Schaden, ist der andere Vertragspartner zum Ausgleich dieses Schadens verpflichtet.

Ein Vertragspartner ist nicht zum Ausgleich eines Schadens verpflichtet, den der andere Vertragspartner erleidet, weil der andere Vertragspartner eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgegeben hat.

12. Mitgliedschaft beim Träger

- KH Das Inkrafttreten des Betreuungsvertrages setzt die Vereinsmitgliedschaft
- GS mindestens eines Elternteils beim Träger voraus. Ein Ende des Betreuungsvertrages
- OS führt nicht zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

13. Kündigung / Probezeit / Beendigung des Vertragsverhältnisses**13.1. Form**

- KH Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der
- GS Kündigung beim Träger an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- OS

13.2. Probezeit

- KH Eltern und Träger vereinbaren für das Kind eine Probezeit von 6 Monaten. Diese
- GS beginnt, wenn das Kind die Einrichtung erstmalig aufgrund des Betreuungsvertrages
- OS besucht. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

13.3. Ordentliche Beendigung des Betreuungsvertrages für das Kinderhaus

- KH Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei
- GS Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag endet
- OS automatisch
 1. mit dem Eintreten der Schulpflicht, davon abweichend jedoch spätestens dann, wenn das Kind tatsächlich eine Schule besucht,
 2. wenn der Träger die Trägerschaft der Einrichtung aufgibt.

13.4. Ordentlich Beendigung des Betreuungsvertrages für die Grundschule einschließlich Hort

- KH Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei
- GS Monaten zum Ende des ersten Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres
- OS ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch,
 1. wenn das Kind die Primarstufe verlässt zum Ende des Schuljahres,
 2. wenn das Kind entsprechend den an öffentlichen Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
 3. wenn der Träger die Trägerschaft der Einrichtung aufgibt.

13.5. Ordentliche Beendigung des Betreuungsvertrages für die Oberschule

- KH Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei
- GS Monaten zum Ende des ersten Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres
- OS ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch
 1. nach bestandener Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres,
 2. wenn das Kind entsprechend den an öffentlichen Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,

3. wenn der Träger die Trägerschaft der Einrichtung aufgibt,
4. zum Ende des Schuljahres, wenn das Kind im letzten Schuljahr nicht zur Abschlussprüfung angemeldet wird.

Hat das Kind die Abschlussprüfung nicht bestanden und soll das Kind das letzte Schuljahr nicht wiederholen, können die Eltern den Vertrag spätestens 1 Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zum Ende des Schuljahres kündigen.

13.6. Außerordentliche Kündigung eines Betreuungsvertrages

- KH Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Vertragspartner in solch einer Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortführung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- GS
- OS

Wichtige Gründe seitens des Trägers liegen insbesondere vor:

1. wenn die Eltern oder das Kind sich gegen die Bildungs- und Erziehungsziele sowie erforderliche Fördermaßnahmen stellen und Bemühungen um Änderungen ohne Erfolg sind,
2. wenn die Eltern oder das Kind schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen und keine Aussicht auf Besserung besteht,
3. wenn die Eltern nicht mit der Einrichtung zusammenarbeiten (z.B. Hospitationen, Elternversammlungen oder Elterngespräche trotz Aufforderung nicht wahrnehmen)
4. wenn die Eltern oder das Kind gegen die Verpflichtungen des Betreuungsvertrages mehrfach schwerwiegend verstoßen oder das Vereins-, Schul- oder Kita-Miteinander nachhaltig beeinträchtigt sind,
5. wenn den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird (Rückstand von Zahlungen ab drei Monaten),
6. wenn sich im Verlauf der Betreuung herausstellt, dass das Kind über eine seelische, körperliche oder geistige Auffälligkeit verfügt, die bei Abschluss des Vertrages nicht zu bemerken, aber den Eltern bekannt war und diese Auffälligkeit gegenüber dem Träger nicht angezeigt wurde (wenn trotz der Auffälligkeit ein weiterer Besuch der Einrichtungen pädagogisch sinnvoll ist, wird sich der Träger bemühen, den Vertrag fortzusetzen),
7. wenn die Eltern so aus dem Trägerverein austreten oder ausgeschlossen werden, dass kein Elternteil mehr Mitglied im Trägerverein ist.

13.7. Kündigung bei Änderung der AGB

- KH Haben die Eltern einer rechtmäßigen Änderung der AGB (Nr. 15.2) widersprochen,
- GS kann der Träger den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat ab Zugang des
- OS Widerspruches kündigen, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Änderung wirksam wird.

14. Datenverarbeitung

- KH Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes.
- GS Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Trägers.
- OS

15. Änderungen

15.1. Änderungen in persönlichen Verhältnissen

- KH Die Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen in den persönlichen
- GS Verhältnissen, die Auswirkung auf die Vertragsdurchführung haben (insbesondere
- OS Änderungen von Adressen, Telefonnummern, E-Mailadressen, Kontoverbindungen, Sorgerechtsänderungen), unverzüglich dem anderen Vertragspartner bekannt zu geben.

15.2. Anpassung der Vertragsbedingungen

- KH Der Träger kann die AGB einseitig ändern, wenn Gesetzesänderungen,
- GS Änderungen der Rechtsprechung, Veränderungen der wirtschaftlichen
- OS Verhältnisse des Trägers oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Trägers dies erfordern. Anpassungen werden wirksam, wenn der Träger den Eltern die Änderungen in Textform oder schriftlich bekannt gibt und die Eltern nicht innerhalb von 2 Monaten widersprechen.

16. Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität

16.1. Grundgedanke

- KH Die Grundwerte des Trägers schließen parteipolitische und religiöse Neutralität im
- GS kitabezogenen, schulischen und vereinsbezogenen Alltag ausdrücklich ein.
- OS

16.2. Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität

- KH Der Träger, die Eltern und alle am Vereins-, Kita- und Schulleben Beteiligten
- GS verpflichten sich, jegliche parteipolitische Einflussnahme auf das Vereinsleben und
- OS das schulische und Kita-Miteinander zu unterlassen. Dies umfasst insbesondere:
 - das Verbreiten parteipolitischer Inhalte im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Elternabenden, Gremienarbeit oder schulischen und Kita-Aktivitäten,
 - das Nutzen schulischer oder vereinsbezogener Kommunikationskanäle zur parteipolitischen Werbung oder Meinungsbildung,
 - das gezielte Einwirken auf Kinder, Eltern, Vereinsmitglieder oder Mitarbeitende im Sinne parteipolitischer Überzeugungen.

Davon unberührt bleibt die Durchführung politischer Bildung durch den Träger im Rahmen seiner Pädagogik. Politische Bildung dient der Förderung von Meinungsvielfalt, Toleranz, kritischem Denken und gesellschaftlicher Teilhabe. Sie wird parteipolitisch neutral und altersgerecht gestaltet.

Die Eltern verpflichten sich darüber hinaus, im Rahmen politischer Veranstaltungen, öffentlicher Auftritte oder Maßnahmen jeglicher Art nicht darauf hinzuweisen, dass ihr Kind die Schule oder Kita des Vereins besucht oder sie selbst Mitglieder des Vereins sind. Dies dient dem Schutz der Kinder, der Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Schule und Kita sowie dem Schutz des Vereins vor politischer Vereinnahmung.

16.3. Verpflichtung zur religiösen Neutralität

- KH Der Träger, die Eltern und alle am Vereins-, Kita- und Schulleben Beteiligten
- GS verpflichten sich zur Wahrung religiöser Neutralität. Dies bedeutet insbesondere:
- OS
 - das Unterlassen religiöser Missionierung oder gezielter Einflussnahme im Sinne einer bestimmten Glaubensrichtung gegenüber Kindern, Eltern, Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitenden,
 - das Vermeiden religiöser Inhalte im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Elternabenden, Gremienarbeit sowie schulischen und Kita-Aktivitäten, sofern diese nicht im Kontext kultureller Bildung oder gelebter Traditionen stehen,

- das Unterlassen der Nutzung schulischer oder vereinsbezogener Kommunikationskanäle zur Verbreitung religiöser Überzeugungen.

Die Einrichtungen des Trägers stehen allen Kindern unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit oder Weltanschauung offen. Ziel ist ein diskriminierungsfreier, respektvoller und weltanschaulich neutraler Raum, in dem sich alle Kinder frei entfalten können.

Im Rahmen kultureller Bildung und zur Förderung des Verständnisses für gesellschaftliche Vielfalt werden traditionelle, lokal verankerte Feste wie zum Beispiel Weihnachten, Ostern oder Erntedank in nicht missionierender Form thematisiert und begangen. Dabei wird auf einen offenen, inklusiven Umgang mit unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Hintergründen geachtet.